

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

## **über die Errichtung und Fortführung einer Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule)**

---

### **Hinweis:**

**Dieser Text stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.**

**Bekanntmachung vom 21.01.1982 – Amtsblatt Nr. 3 vom 28.01.1982/  
Amtsblatt Kreis Recklinghausen Nr. 2 vom 13.01.1982;  
1. Änderung vom ? – Amtsblatt Nr. 19 vom 16.08.1984 (Amtsblatt Kreis  
Recklinghausen Nr. 36/1984 vom 27.06.1984)**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**über die Errichtung und Fortführung einer Schule für**  
**Sprachbehinderte (Sonderschule) vom 21.01.1982**

---

Zwischen

der Stadt Dorsten, vertreten durch den Stadtdirektor -nachstehend „Schulträger“ genannt-

und

den Städten Gladbeck, vertreten durch den Oberstadtdirektor

Haltern, vertreten durch den Stadtdirektor

Marl, vertreten durch den Stadtdirektor

-nachstehend „beteiligte Städte“ genannt-

wird aufgrund der §§ 1, 23-25 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1978 (GV NW S. 516, ber. S. 548) in der zur Zeit gültigen Fassung entsprechend den Beschlüssen

des Rates der Stadt Dorsten vom

des Rates der Stadt Gladbeck vom

des Rates der Stadt Haltern vom

des Rates der Stadt Marl vom

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

- (1) Die beteiligten Städte übertragen die Aufgabe der Beschulung aller innerhalb ihrer kommunalen Grenzen wohnenden schulpflichtigen sprachbehinderten Kinder in die Zuständigkeit der Stadt Dorsten.
- (2) Die Stadt Dorsten übernimmt nach § 10 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes die Schulträgerschaft für eine Schule für Sprachbehinderte mit Wirkung ab 01.08.1981.
- (3) Der Schulträger nutzt für die Beschulung das Gebäude in Dorsten 21, Martin-Luther-Straße 1.

**§ 2**

- (1) Die in den beteiligten Städten wohnenden sprachbehinderten Schüler sind verpflichtet, die in § 1 Abs. 3 genannte Schule zu besuchen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Unteren Schulaufsichtsbehörde.

### § 3

- (1) Der Schulträger hat die beteiligten Städte über alle schulorganisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Der Schulträger unterrichtet die beteiligten Städte über notwendige Schulbau- und Unterhaltungsmaßnahmen.
- (3) Die beteiligten Städte sind berechtigt, zu den in Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen gegenüber dem Schulträger Stellungnahme abzugeben und Vorschläge zu unterbreiten. Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung der beteiligten Städte.

### § 4

- (1) Die beteiligten Städte verpflichten sich, dem Schulträger zu den Kosten der Schule für Sprachbehinderte jährlich einen Schulkostenbeitrag zu zahlen, der sich nach den Abs. 2-5 bemisst.
- (2) Der Schulkostenbeitrag umfasst die laufenden Kosten des Schulgebäudes, die persönlichen Ausgaben (für Sekretärinnen, Hausmeister und Reinigungspersonal), die Kosten des Unterrichtsbetriebes sowie die Kosten für notwendige Umbau- und Renovierungsmaßnahmen.
- (3) Als Berechnungsgrundlage dient das Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres nach Abzug der Einnahmen und der Zuschüsse Dritter, die der Schulträger im Haushaltsjahr erhalten hat.
- (4) Die nach Abs. 3 verbleibenden Ausgaben werden auf den Schulträger und die beteiligten Städte wie folgt umgelegt:
  - a) Die Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes ohne die Schülerfahrtkosten werden entsprechend der Schülerzahl aufgeteilt: Als Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl gilt der 15.10. des Haushaltsjahres.
  - b) Die Schülerfahrtkosten werden nach den tatsächlichen Ausgaben je Stadt aufgeteilt.

Auf die Ausgaben sind die Einnahmen aus den gewährten Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des Haushaltsjahres entsprechend der Schülerzahl der jeweiligen Stadt anzurechnen.

- (5) Die beteiligten Städte zahlen dem Schulträger zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. einen Abschlag, der  $\frac{1}{4}$  des tatsächlichen Schulkostenbeitrages des Vorjahres beträgt. Die Abschlagszahlungen für das erste Jahr erfolgen pauschaliert, bemessen nach den voraussichtlich entstehenden Kosten.
- (6) Der Schulkostenbeitrag ist bis zum 28.02. nach Ende des Haushaltsjahres mit dem Schulträger unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung nach Abs. 5 abzurechnen.

**§ 5**

Die beteiligten Städte leisten einen Beitrag zu den Kosten der Ersteinrichtung. Die Aufteilung erfolgt nach § 4 Abs. 4.

**§ 6**

Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet der Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen.

**§ 7**

- (1) Die beteiligten Städte und der Schulträger können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren zum Schuljahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Vertragsparteien zu erfolgen.
- (2) Im Falle einer Kündigung wird ein finanzieller Ausgleich des Schulträgers an die beteiligten Städte für Werterhöhungen des Schulgebäudes sowie des Inventarwertes erfolgen. Bei der Ermittlung des Ausgleichs ist der Umfang der Wertsteigerung zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und dem Zeitpunkt der Vereinbarungsauflösung maßgebend.

**§ 8**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Recklinghausen in Kraft.

Für die Stadt Dorsten

Für die Stadt Gladbeck

Für die Stadt Haltern

Für die Stadt Marl